

Präambel

Mit dem Hintergrund eine homogene Ladeinfrastruktur in Nordhessen zu entwickeln, hat sich die Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (im Folgenden: SUN), Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, vertreten durch ihre einzelnen Partner-Stadtwerke zum Ziel gesetzt, flächendeckend in Nordhessen E-Tankstellen zu installieren. Um diese Ladesäulen aktivieren und bedienen zu können, wird von der SUN ein RFID-Ladekartensystem bereitgestellt.

Diese Vertragsvereinbarung erfolgt zwischen dem Kunden und der SUN und beinhaltet eine ordnungsgemäße Verwendung der RFID-Ladekarte zur Freischaltung der Ladesäulen im Rahmen der Ladeinfrastruktur in Nordhessen. Dieses Ladekartensystem ist für die Selbstbedienung vorgesehen und ist nicht fahrzeuggebunden. Der Kunde erhält hierdurch die Berechtigung alle Ladesäulen im SUN-Verbund zur Aufladung des E-Kfz zu benutzen.

1. Kartennehmer/Kartennehmerin/Lieferanschrift

.....
SUN Ladekartennummer:

.....
Firma:

.....
Name, Vorname:

.....
Straße, Hausnummer:

.....
PLZ, Ort:

.....
Telefon:

.....
Mobiltelefon:

.....
Telefax:

.....
E-Mail:

2. Kosten

Einmalige Kosten

Für die Beschaffung, Ausstellung, Aktivierung und Übersendung der RFID Karte fallen im STW-Tarif Einfach sicher e-mobil keine Kosten an.

Nutzungsgebühr RFID-Karte

Ab dem 01. August 2014 wird eine Nutzungsgebühr für die Ladekarte erhoben. Für STW Kunden des Tarifes Einfach sicher e-mobil entfällt diese.

3. Antragsbestätigung

Mit Unterzeichnung der Antragsbestätigung geht der Besitz der RFID-Ladekarte auf den Kunde über, das Eigentum bleibt unverändert weiterhin bei der SUN.

Ich stimme den ausgehändigten AGB zu und bestätige die Richtigkeit der bisher gemachten Angaben.

Datenschutzerklärung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dient ausschließlich der Erfüllung des Vertragszwecks. Die SUN wird Ihre Daten sicher aufbewahren und daher alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Ihre Daten vor Verlust, Missbrauch oder Änderung zu schützen.

Vertragspartner der SUN, die Zugang zu Ihren Daten haben, um Ihnen gegenüber im Namen der SUN Leistungen zu erbringen, werden vertraglich verpflichtet, diese Informationen geheim zuhalten und dürfen diese nicht zweckentfremdet verwenden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn es die Vertragserfüllung erfordert oder wenn wir dazu gesetzlich durch behördliche oder gerichtliche Anordnungen verpflichtet sind.

Sie können selbstverständlich jederzeit die Verwendung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die datenschutzkonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten, welche ausschließlich nur der Vertragserfüllung dienen ein.

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift Kartennehmer/-in:

4. Kündigung

Die Kündigung ist grundsätzlich mit einer Frist von fünf Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich. Möchten Sie Ihre Ladekarte nicht weiter nutzen, senden Sie sie einfach zusammen mit einer formlosen Kündigung an folgende Adresse: Städtische Werke AG, Melanie-Susanne Heinemann, Königstor 3-13, 34117 Kassel.

5. Angaben für statistische Auswertungen

Folgende Angaben sind kein bindender Vertragsbestandteil, sondern dienen lediglich als Input für statistische Auswertungen im Rahmen des Förderungsprojektes Elektromobilität in Nordhessen.

Fahrzeugnutzung: privat gewerblich

Hersteller/Typ:
.....

Amtl. Kennzeichen:

Baujahr/Erstzulassung:
.....

Kilometerstand [km]:
.....

Elektrische Leistung [kW]:
.....

Batterietyp:
.....

Batteriekapazität [kWh]:
.....

Vertragsbedingungen und Stromlieferung



Präambel

Folgend aus dieser Vereinbarung ergibt sich zusätzlich ein bindendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem einzelnen Energieversorgungsunternehmen (EVU), welcher auf den Ladesäulen ausgewiesen ist.

Im Zuge des Ladevorgangs garantiert das entsprechende EVU dem Kunden eine Energielieferung bis auf Weiteres nicht mengenmäßig abgerechnet wird. Das EVU erhebt eine Servicegebühr. Ladesäulen sind und werden von den EVU's im öffentlichen Raum errichtet und betrieben. Die Bedienung der Ladesäulen erfolgt mittels einer nicht fahrzeuggebundenen RFID-Ladekarte. Zur Überlassung und Nutzung der Ladesäulen und der Ladekarte wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Mit dieser Vertragsvereinbarung wird die Versorgung eines beziehungsweise mehrerer Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom zur Ladung von Akkumulatoren geregelt.
- 1.2 Das EVU, welches die Ladesäule betreibt und auf ihr ausgewiesen ist, verpflichtet sich zur Lieferung des Stromes im Rahmen der technischen und wirtschaftlich zumutbaren Möglichkeiten.
- 1.3 Vor Übergabe der RFID-Ladekarte erfolgt eine Einweisung in die Bedienung der Ladesäule. Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Bezug von Strom an den Ladesäulen der SUN.
- 1.4 Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. An den Ladesäulen dürfen grundsätzlich nur geeignete Elektrofahrzeuge für den Personentransport mit Strom geladen werden.
- 1.5 Der Kunde hat die RFID-Ladekarte vor Diebstahl und sonstigen Verlust zu schützen. Die RFID-Ladekarte ist mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese nicht in die Hände Unbefugter gelangen kann. Wird der Verlust einer RFID-Ladekarte festgestellt, so hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 0561 782-2257 eine Mitteilung vorzunehmen, um die Sperrung der Karte sicherzustellen. Sofern eine Mitteilung per Tel. nicht möglich ist, hat die Mitteilung schriftlich an Städtische Werke Aktiengesellschaft, Stichwort: Elektromobilität, Königstor 3-13, 34117 Kassel oder an die Email-Adresse: sun@sun-stadtwerke.de zu erfolgen.
- 1.6 Bis zum Eingang einer solchen Meldung bei der SUN haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen der abhanden gekommenen RFID-Ladekarte. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern die Karte sorgfältig verwahrt wurde und eine frühere Meldung ohne Verschulden des Kunden nicht möglich war.
- 1.7 Bei Verlust oder Beschädigung einer RFID-Ladekarte kann eine Ersatzkarte bei der SUN bestellt werden. Für jede Nachbestellung fällt eine einmalige Zahlung von 30 € (inkl. UST) an.
- 1.8 Nicht mehr benötigte RFID-Ladekarten sind unverzüglich an die Städtische Werke AG, Bereich: Kommunale Kooperation, zurückzusenden. Die Haftung für etwaigen Missbrauch geht erst mit Eingang der zurückgesandten RFID-Ladekarte vom Kunden auf die SUN über.
- 1.9 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen RFID-Ladekarte durch Dritte an der Ladesäule verursacht werden.

2. Preise

- 2.1 Für das Laden an den Ladesäulen des SUN-Verbundes erhebt die SUN aktuell eine monatliche Servicegebühr. Für STW Kunden des Tarifes Einfach sicher e-mobil entfällt diese.
- 2.2 Sofern die Preisgestaltung geändert wird und für das Laden ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, wird der Kunde hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

3. Schäden und Störungen an den Ladesäulen

- 3.1 Schäden und Störungen an den Ladesäulen hat der Kunde der SUN unverzüglich unter der Störmelderufnummer 0800 0 22 88 44 zu melden.

4. Laufzeit und Rückforderung der RFID-Ladekarte

- 4.1 Der SUN Ladekartenvertrag ist an das Stromprodukt Einfach sicher e-mobil gebunden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist die SUN berechtigt, die Rückgabe der RFID-Ladekarte zu verlangen. In dieser Situation ist die SUN berechtigt, insbesondere bei Kündigung dieser Vereinbarung oder bei anderen Verstößen des Kunden oder seinen Beauftragten gegen diese Vereinbarung sämtliche RFID-Ladekarten des betreffenden Kunden zu sperren. Mit der Sperrung der RFID-Ladekarte entfällt die Lieferverpflichtung der EVU's aus dieser Vereinbarung.

5. „Nutzung von Roamingdienstleistungen

Die Kosten für die Nutzung der Roamingdienstleistungen trägt der Karteninhaber. Der Kartenaussteller behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die ladeapp in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.“

6. „Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein beziehungsweise werden oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine andere Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.
- 6.2 Die vorgenannten Preise sind inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zurzeit 19 %.
- 6.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.